

Vorwort aus dem Kuratorium

Die BayZR ist attraktiv: Sie hat sich in kürzester Zeit unter den Studierenden der Rechtswissenschaft als ernsthafte Publikationsmöglichkeit etabliert, ist bestens bekannt und begehrt, über die Grenzen Bayreuths hinaus. Das ist ein gewaltiger Erfolg für diese noch immer junge studentische Initiative und ihre Engagierten, deren ambitioniertes Projekt einer Zeitschrift nur für studentische Rechtswissenschaft nun schon in der vierten Ausgabe vorliegt. Und es wird all diejenigen in ihrem Kurs bestärken, die das Projekt seit seinen Anfängen in wechselnder Besetzung unter höchstem persönlichem Einsatz redaktionell weiter vorantreiben.

Über den nachhaltigen Bedarf an der Publikation studentischer Rechtswissenschaft in Bayreuth und dessen Deckung durch die BayZR freue ich mich außerordentlich. Es ist unser Kerngeschäft in der Lehre, die Rechtswissenschaft unseren Studierenden nahezubringen und sie dafür zu begeistern. Letzteres ist freilich die größere Herausforderung für unser manchmal doch eigenwilliges, bisweilen theorielastiges und insgesamt durchaus störrisches Fach. Aber es scheint doch zu gelingen; denn ohne Begeisterung für das Studium und seinen Gegenstand ließen sich Aufsätze wie die im vorliegenden Heft zu lesenden kaum schreiben. Es ließe sich freilich böse hinterfragen, ob diese Begeisterung tatsächlich Erfolge in der Lehre zugerechnet werden kann, oder ob sie vielmehr nur trotz notorischer Misserfolge in der Lehre noch halbwegs ungebrochen besteht; doch wäre damit das hoch umstrittene Feld der Didaktik der Rechtswissenschaft betreten, wozu an anderer Stelle passender zu berichten wäre. Das Erscheinen der nun schon vier Ausgaben der BayZR sehe ich als Beleg, dass es derart schlecht um die Lehre nicht steht. Fraglos zutreffen dürfte jedenfalls, dass die Möglichkeit der Publikation eigener Gedanken in der BayZR, seien sie in Vorlesungen, Seminaren oder Kolloquien angeregt worden oder auch eigener Initiative entsprungen, den Reiz wissenschaftlichen Engagements in den Kreisen der Studierenden nur erhöhen kann.

Die BayZR leistet damit auch einen kaum zu überschätzenden Beitrag für die Perspektiven der Bayreuther Rechtswissenschaft. Der stabile Zustrom an publikationswürdigen Publikationsangeboten aus dem Kreise der Studierenden zeigt, dass die Rechtswissenschaft nicht nur im Mittelbau und von den dezidierten Amtsträgern betrieben wird, sondern auch von denen, die sie eigentlich noch studieren. Damit verbinde ich die Hoffnung, dass eine anhaltende Begeisterung für die erzeugende, autorenschaftliche, nicht bloß konsumierende Rechtswissenschaft unter den Studierenden entflammt – die sich, nach einem oder auch erst nach zwei erfolgreichen Examen, in einem Dissertationsprojekt weiter erproben und vertiefen lässt. Möglichkeiten dazu bestehen an der Bayreuther Fakultät reichlich. Neben dem hier fokussierten Umweltrecht und vielen anderen dogmatischen Fachgebieten

kann auch, worauf an dieser Stelle bloß vorsorglich hingewiesen sei, in den rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern eine Dissertation angegangen werden.

In diesem Sinne möchte ich mit dem Aufruf an alle Leserinnen und Leser schließen, die BayZR auch weiterhin mit so vielen hochkarätigen Einsendungen zu versorgen! Es lohnt sich.



Prof. Dr. Carsten Bäcker
(Mitglied im Kuratorium)

Liebe Leser*in,

mit großer Freude präsentieren wir Ihnen die vierte Ausgabe der Bayreuther Zeitschrift für Rechtswissenschaft, die das Titelthema „Umweltrecht“ trägt. Die Klimakrise ist mit die drängendste Sorge unserer Generation und stellt uns als angehende Jurist*innen vor die Frage, welche rechtlichen Mittel wir zu ihrer Bewältigung beitragen können. Einen fulminanten Einstieg in den aktuellen Schwerpunktteil bildet das Interview mit Bundesverfassungsrichter *Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff*, der mit uns über die aus Art. 20a GG resultierenden Pflichten des Gesetzgebers, Eigenrechte der Natur und seiner Begeisterung für das Umweltrecht gesprochen hat. Dies wird ergänzt durch einen spannenden Einblick in die anwaltliche Perspektive mit *Dr. Franziska Heß*, die federführend an der Verfassungsbeschwerde mitgewirkt hat, welche im März 2021 zum berühmten „Klima-Beschluss“ des BVerfG geführt hat.

Mit der Einarbeitung des Klimaschutzes im Fachrecht beschäftigt sich der erste studentische Beitrag: *Simon Klesse* analysiert die rechtlichen Hindernisse bei der Reduktion unserer Treibhausgasemissionen am Beispiel des Ausbaus der Windenergie und der Energieeffizienz von Gebäuden. Ein weiteres hochaktuelles Umweltproblem steht im Zentrum des Aufsatzes von *Sabine Häffner*, die sich mit einer der Hauptursachen des massenhaften Insektensterbens auseinandersetzt – der anthropogenen Lichtverschmutzung. Sie stellt dazu den Änderungsentwurf des BNatSchG vom 31. März 2021 vor, der diese eindämmen soll und untersucht die Effektivität der einzelnen Regelungen. Hierbei entwickelt sie zudem Lösungsvorschläge zur Abmilderung verbleibender Schutzlücken.

Nicht minder am Puls der Zeit sind die Beiträge außerhalb des Schwerpunktteils. *Fabian Neumann* geht einem Problem der digitalen Informationsgesellschaft auf den Grund, indem er das Verbot presseähnlicher Telemedienangebote in § 30 Abs. 7 MStV auf die Einhaltung verfassungs- und unionsrechtlicher Vorgaben überprüft. Ein zentraler Aspekt der Arbeit liegt dabei in der Herausarbeitung des Konflikts mit der Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. Um ein wichtiges Element moderner Kommunikation dreht sich auch der Beitrag von *Tobias Konrad*, der sich mit dem Verbot krankheitsbezogener Werbung im Lebensmittelrecht beschäftigt. Neben einer detaillierten Darstellung von dessen Reichweite und diversen Ausnahmen präsentiert er dort eigene Vorschläge, wie Gesundheitsschutz und Liberalisierung der Werbung zukünftig miteinander in Einklang gebracht werden

können. Im fünften Beitrag analysiert *Fabian Spiegel* die Ursachen des kartellrechtlichen „Tipping“-Phänomens, welches das Kippen eines wettbewerblichen Marktes zu einem Monopolmarkt bezeichnet. Dies kommt vor allem im Bereich von Plattform-Unternehmen der Digitalwirtschaft vor, wobei der Autor insbesondere § 20a IIIa GWB, der Tipping verhindern soll, einer kritischen Betrachtung unterzieht. Die Ausgabe schließt mit einem Artikel von *Fabian Brack*, der die durch die Covid-19-Pandemie induzierte Staatsverschuldung untersucht. Im Fokus stehen dabei die ökonomischen und juristischen Vor- und Nachteile der Schuldentilgung durch eine einmalige Vermögensabgabe.

Besonders erfreut sind wir darüber, dass Kommiliton*innen uns zunehmend häufiger erzählen, dass sie die BayZR zitiert oder dort Inspiration für ihre eigenen Seminararbeiten gefunden haben – genau dieses Ziel verfolgen wir seit unserer Gründung im Juni 2020: unsere Leser*innen an den klugen Analysen anderer Studierender teilhaben zu lassen und den Autor*innen die Möglichkeit zu geben, aus ihren Arbeiten unter der fachkundigen Anleitung des Wissenschaftlichen Beirats das Optimum herauszuholen.

In diesem Sinne möchten wir uns herzlich bei den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen für ihre Expertisen bedanken. Insbesondere auch die Unterstützung durch externe Begutachter*innen ermöglicht es uns, den Autor*innen eine bestmögliche Betreuung an die Hand zu geben. *Prof. Dr. Carsten Bäcker*, *Prof. Dr. Nina Nestler*, *Prof. Dr. Michael Grünberger*, *Prof. Dr. Ruth Janal* und *Prof. Dr. Brian Valerius* danken wir für Ihre Ratschläge und konsequente Ermutigung. Auch die finanzielle Unterstützung durch die Rainer Markgraf Stiftung, die uns die Herausgabe einer Druckversion ermöglicht, hilft uns nach wie vor sehr.

Wir wünschen Ihnen im Namen des gesamten Redaktionsteams viel Spaß bei der Lektüre der vierten Ausgabe!

Judith Witt
und Luisa Schmidt
(1. und 2. Chefredakteurin)

